

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 Kr Nr. 13. Olkusz, am 15. October 1915.

229.

Spende.

Anlässlich des Allerhöchsten Namensfestes Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. habe ich 3000 K. aus dem Strafgelderfonds für Wohltätigkeitszwecke des Kreises gewidmet. Der Detailausweis wir dim Amtsblatte Nr. 14 kundgemacht werden.

230.

Kundmachung.

Die Wahrung der Interessen der russischen Staatsangehörigen in der öster.-ung. Monarchie besorgt seit Kriegsbeginn die königlich spanische Botschaft.

231.

Kassastunden.

Die Kassastunden beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz wurden nachstehender Weise festgesetzt:

an Wochentagen von 9 Uhr bis 12 Uhr vorm. und von 3 Uhr bis 5 Uhr nachm.,

an Sonn- u. Feiertagen von 9 Uhr bis 11 Uhr vorm.

232.

Kundmachung.

Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden k. u. k. Behörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und vom 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge Mangels der hiefür notwendigen Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militärverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 63 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligen Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

233.

Jagdrechtliche Bestimmungen.

In Abänderung der im Art. 128—II. des Amtsblattes Nr. 8 enthaltenen Bestimmungen über die

Schonzeiten für jagbare Thiere im okkupierten Gebiete Polens tritt der nachstehende Jagdkalender in Kraft:

Schonzeit: ▒

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Edel- und Damhirsch	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒					
Rehbock	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Hase		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒			
Haselhuhn		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Auerhahn- und Birkhahn	▒	▒	▒ 15		15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Rebhuhn	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Fasan	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Wachtel und Wildtaube	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				▒	▒
Trappe		15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Sumpfvögel				15 ▒	▒	▒						
Wasservögel				15 ▒	▒	▒						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen, Birkhennen, Singvögel	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒

234.

Matrikenbücher.

Laut Verordnung des k. u. k. Milit.-General-Gouvernements vom 29. September 1915 Nr. 1733 sind für jede im Bereiche der Pfarren liegende Gemeinde separate Bücher für Geburts-, Ehe- und Sterbefälle zu führen. Namen der Ortschaften sind in die Rubrik Hausnummer der vorgeschriebenen Formulare für Matrikenbücher und Matrikenauszüge einzutragen.

235.

Kreisfürsorgerat der Wohltätigkeitsanstalten.

In Würdigung der Bedeutung der Wohltätigkeitsanstalten des Kreises, die vor dem Kriege unter der Aufsicht der russischen Regierung standen, habe ich den Kreisfürsorgerat der Wohltätigkeitsanstalten ins Leben gerufen.

Mitglieder desselben sind:

1. der jeweilige Kreiskommandant als Vorsitzender,
2. der jeweilige leitende Zivilkommissär als Stellvertreter,
3. Ludwig Popiel, Grossgrundbesitzer,
4. Konstantin Arkuszewski, Grossgrundbesitzer,
5. der jeweilige Kreisarzt,
6. Josef Opalski, Arzt,
7. Kazimir Golański, Notar,
8. Anton Okrajny, Droguerist,
9. ein Administrativbeamte als Referent.

Die erste Sitzung des Kreisfürsorgerates hat am 12. Oktober 1915 stattgefunden.

Dem Kreisfürsorgerate unterstehen: das St. Blasius-Spital in Olkusz, ein Asyl für Greise in Olkusz und ein Asyl für Greise in Pilica.

Die letztere Stiftung, deren Stiftungsurkunde beim Krakauer Dom-Kapitel erliegt, stammt vom Fürsten Josef Zborowski aus dem Jahre 1629 und besteht das Vermögen aus dem Gute Giebło nebst Realitäten in Pilica.

Diese Stiftungen haben infolge der Kriegsereignisse ihre Tätigkeit eingestellt, bezw. erheblich eingeschränkt.

Der Kreisfürsorgerat ist gegenwärtig bemüht, diese Anstalten so rasch wie möglich in Betrieb zu setzen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Kapitalien aufzubringen.

Vor allem kommt die möglichst eheste Eröffnung des St. Blasiusspitales in Olkusz in Betracht, welche einen grösseren Betrag erheischt.

Materielle wie moralische Unterstützung habe ich den Instituten zugesagt, doch hängt die Sicherstellung der Geldbeträge vor allem von den Gemeinden ab, denen ich hiemit gleichzeitig den Auftrag erteile, die Rückstände an Spitalverpflegskosten mit alle Energie ohne Aufschub einzuheben.

Der Eröffnungstermin für das Spital wird im Amtsblatte kundgemacht werden. Bis zu dieser Zeit können nur jene Personen Aufname finden, die — wie im Amtsblatte Nr. 9 zu ersehen ist — für einen jeden im Spital zugebrachten Tag die Taxe per 3 K erlegen.

Die Gemeindevorsteher haben daher alle in das Spital abgehenden Kranken mit einem entsprechenden Geldbetrage zu versehen.

Im Falle der Kranke mittellos ist, sind die Verpflegskosten, insoferne sie nicht von den gemäss den geltenden Gesetzen hiezu verpflichteten Verwandten einbringlich sind, aus den Gemeindegeldern zu decken.

236.

Kundmachung.

Der Magistrat der Stadt Olkusz erhielt den Auftrag, sofort zur Eintreibung der ausständigen Immobiliarsteuer für die Zeit bis Ende I. Semesters 1915 sammt der 15% Wegsteuer — sofern diese bereits

früher nicht eingezahlt wurde, und eventuell sammt dem 25% Gemeindezuschlage heranzutreten. In dem dies zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden alle Interessenten hiemit aufgefordert, diese Rückstände bei der Stadtkassa längstens bis Ende des laufenden Monates einzuzahlen, wiedrigenfalls ihre zwangsweise Eintreibung sammt den entfallenden Verzugszinsen und unter Zuzahlung der 5% Exekutionskosten erfolgen wird.

237.

Ankauf von Pelzen und Fellen.

Pelze und Felle werden zu den höchsten Preisen beim Kreiskommando in Olkusz angekauft und sofort bar bezahlt.

Verkäufer können sich täglich von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends bei der Fassungsstelle des Kreiskommandos (Bahnhof) melden.

238.

Ankauf von Rohhäuten.

Rohhäute werden beim Kreiskommando in Olkusz (Bahnhof, Sammelstelle) prima zum Preise bis 2 K. per kg übernommen und bar bezahlt.

239.

An alle Gemeindevorsteher.

Links ausweichen. Rechts vorfahren!

Trotz der im Amtsblatte bereits publizierten Verordnung, mit welcher die Strassenfahrordnung geregelt wurde, häufen sich noch immer Fälle, das die Fuhrleute auf der unrichtigen Strassenseite zu fahren pflegen und hiedurch die öffentliche Sicherheit arg bedrohen.

Es ist daher die Bevölkerung sogleich auf ortsübliche Weise zu belehren, dass auf der **linken** Seite zu fahren, **links** auszuweichen, hingegen rechts vorzufahren ist.

An den Strassenkreuzungen und in den Ortschaften sind deutlich lesbare Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen:

»Links fahren!«

240.

An alle röm.-kath. und evang. Seelsorger sowie an alle Gemeindevorsteher.

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass noch immer Leichen von an infektiösen Krankheiten Verstorbener in manchen Orten zur Einsegnung in die Kirchen getragen werden.

Ein solcher Vorgang ist sanitär bedenklich und demnach unstatthaft.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, dass die Leichen von an übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sofort nach der Todenbeschau in ein mit 3% Karbollösung oder frisch zubereiteter Kalkmilch getränktes Leintuch zu hüllen, hierauf in einen luftdicht schliessenden Sarg, dessen Boden mit in gleicher Weise getränkten Sägespänen ausgefüllt ist, zu legen, mit tunlichster Beschleunigung nach der Leichenkammer des zuständigen Friedhofes zu bringen und mit Vermeidung eines Leichenzuges zu beerdigen sind.

241.

Erledigung von Parteiangelegenheiten bei den Amtstagen.

Täglich erscheint beim Zivilkommissariate eine grosse Anzahl von Parteien aus dem Kreise, die oft stundenlang warten müssen, bevor sie in die Lage kommen, ihre Angelegenheiten beim Amte auszutragen.

Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, ihre Angelegenheiten bei den regelmässig in den Gemeinden stattfindenden Amtstagen zu erledigen. Hiedurch erspart sich dieselbe viel Zeit und einen oft beschwerlichen Weg zum Kreiskommando.

242.

Verbreitung falschen Papiergeldes.

In der letzten Zelt haben sich wiederholt vereinzelte Fälle ergeben, dass hier und dort falsches Papiergeld in Umlauf gesetzt wurde, ohne dass es sogleich gelungen wäre, die Münzfälscher dingfest zu machen.

Die Bevölkerung des Kreises wird mit allem Nachdruck aufgefordert, bei Entgegennahme von Papiergeld stets die gebotene Vorsicht walten zu lassen

und alle diesfalls etwa gemachten Wahrnehmungen **sofort** dem nächsten k. u. k. Gendarmerie- oder Finanzwachekommando zur Anzeige zu bringen.

Gleichzeitig werden auch alle Behörden und Sicherheitsorgane angewiesen, die einschlägigen Erhebungen mit aller Beschleunigung und grösster Sorgfalt zu führen und das k. u. k. Kreiskommando über dergleichen Vorfälle **stets sofort** im Kenntniss zu setzen.

243.

Aufstellung von Etappenpostämtern I. Kl.

Der Ausbau des Post- und Telegraphennetzes im Okkupationsgebiete erfordert zunächst die Errichtung von Post- und Telegraphenämtern in allen Kreishauptstädten, für welche bisher solche Ämter noch nicht aufgestellt bzw. bewilligt worden sind.

Demgemäss wird die Errichtung von Etappenpost- und Telegraphenämtern I. Klasse:

a) im Raume links der Weichsel:
in Wierzbnik und Kozienice;

b) im Raume rechts der Weichsel:
in Nowo Aeksandria, Lublin, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Janów in Polen, Biłgoraj, Chełm, Tomaszów, und Grubieszów angeordnet.

Zufolge Erlass d. E. O. K. P. Nr. 16088 vom 23./9. 1915 wurden bis zur Aktivierung der obgenannten stabilen Etappenpost- und Telegraphenämter am Standort jener Kreiskommandos, bei denen solche Ämter noch nicht aufgestellt sind, folgende Et.-Postämter mit Nummern für die Kreiskommandos bestimmt, die bereits teilweise aufgestellt sind, teilweise demnächst zur Aufstellung gelangen:

Bilgorai 177, Janów 178, Grubieszów 183, Lublin 181, Zamośc 252, Tomaszów 184, Lubartów 175, Nowo-Aleksandria 165, Chełm 166, (vorläufig 153), Krasnostaw 120, Wierzbnik 171, Kozienice 167, Opatów 253, Sandomierz 255, Konsk 121, Opoczno 134, Radom 135, ausserdem das Etappenpostamt 125, in Iwangorod.

244.

Schulwesen.

Ausserden im Amtsblatte Nr. 10 verzeichneten 40 Volksschulen wurden im Laufe des Monats September weitere zehn Schulen gegründet:

41. 4 Klassige Schule — Sławków (5 Lehrkräfte)
42. 1 » » — Koryczany
43. 1 » » Celina Wierysław
44. 1 » » — Gołyszyn
45. 1 Klassige Schule — Przybysławice
46. 1 » » — Rzeplin
47. 1 » » — Nowawies
48. 1 » » — Sciborzyce
49. 1 » » – Pomorzany (Privatschule)
50. 1 » » — Strzegowa.

Bei jeder organisierten Schule wird das k. u. k. Kreiskommando einen Schulfürsorge - Ortschulrat in folgender Zusammensetzung anstellen:

1. Der jeweilige Wójt (Gemeindevorsteher) als Vorsitzender.
2. Der jeweilige Schulleiter(rin) als Sekretär.
3. Drei Mitglieder aus der ortsansässigen Bevölkerung. Überdies gehört zu dem Ortsschulrate der jeweilige Pfarrer, in dessen Pfarrgemeinde die Schule besteht. Der Ortschulrath verwaltet das Vermögen der Schule, zieht die Einkünfte ein und überwacht den regelmässigen Einlauf derselben, zahlt Gebühren aus soweit er dazu berechtigt ist. Die Schulumlagen der Gemeinde oder Ortschaft sollen auf jene Art gedeckt werden, wie sämmtliche anderen Auslagen der Gemeinde.

Die Buchführung derselben besorgt die Gemeinde-Kassa.

Der Ortschulrat ist insbesondere auch dazu berufen, die Würde der Schule und der Lehrer zu wahren, darauf zu sehen, dass die Schule in einem entsprechenden Gebäude untergebracht und entsprechend eingerichtet ist.

Der Ortschulrat ist verpflichtet ein Inventarverzeichnis des Schuleigentums zu führen.

Die Eltern und Vormünder sind aufzumuntern, ihre Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

Die Besorgung der Schulbücher und anderer Lehrmittel obliegt ebenfalls dem Ortschulrate.

Die Ortschulratsmitglieder sind verpflichtet, die Schuljugend ausserhalb der Schule zum sittsammen Benehmen anzueitern, alljährlich in den ersten Tagen des Monates Jänner die Rechnungen für das verflossene Jahr in übersichtlicher Weise zusammenzustellen, abzuschliessen, die Rechnungsbelege und Quittungen zu überprüfen und die Abschrift des Rechnungsabschlusses mit einem Duplikat des Kassabuches längstens bis 30. Jänner 1916 dem k. u. k. Kreiskommando Olkusz vorzulegen.

245.

Aufbewahrung von Petroleum.

Infolge Anordnung des General-Gouvernements wrden sämmtliche Gemeindevorsteher und Soltysse

aufgefordert, in entsprechender Weise der Bevölkerung zu verlautbaren, dass sämmtliche Petroleumvorräte umbedingt ausserhalb der Wohnungen und Lagerräume in Gruben zu verwahren sind, deren Rauminhalt so gross sein muss, dass das ganze eventuell auslaufende Petroleum aufgefangen werden kann.

Für die strickte Durchführung dieser Anordnung werden die Gemeindevorsteher beziehungsweise Soltysse verantwortlich gemacht.

246.

Viehpässe für Markttiere.

Alle auf den Markt gebrachten Tiere: Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind stets von dem Viehbeschauer unter Assistenz eines Gendarmen auf den Gesunheitszustand zu prüfen und das Vorhandensein der Viehpässe zu konstatiren. Tiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind anzuhalten, vom Markte auszuschliessen und ist hievon sofort die Anzeige dem Kreiskommando zu erstatten. Bis zum Ankommen des k. u. k. Kreistierarztes sind die Tiere auf Kosten des Eigentümers im isolierten Stalle zu überwachen. Tiereigentümer, welche ihre Markttiere nicht mit Viehpässen gedeckt haben, sind ausserdem zur Bestrafung anzuzeigen.

Endlich wird in Errinerung gebracht, dass laut h. o. Verlautbarung Nr. 216 Amtsblatt Nr. 12 vom 1. Oktober l. J. die Ausfuhr von Riendvieh ohne Unterschied des Alters und Geschlecht aus dem h. o. Kreise in andere Kreise unstatthaft ist. Eine ausnahmsweise Bewilligung wird vom Kreiskommando in berücksichtigungswürdigen Fällen über eingebrachte Bitte erwirkt werden.

247.

Stempelgebühren.

Vom 17. August l. J. treten die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900, 1906, 1908, 1909 in Kraft.

Von dieser Zeit an müssen alle Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls laut diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde bekommen soll, der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen für diese Antwort beigeschlossen werden.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos, desgleichen im Gewölbe der Julie Żelazowska in Olkusz, Ringplatz Nr. 9 und im Gewölbe des Roman Cisłowski in Wolbrom, Ringplatz eröffnet.

Wenn die Stempelgebühr mittels der Stempelzeichen nicht entrichtet werden könnte, weil die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos die nötigen Stempelzeichen nicht besitzt, ist die Stempelgebühr bei dieser Kassa baar zu bezahlen.

Stempeltarif.

I. Der festen Stempelgebühren in der Höhe 1 Rbl. 25 kop. vom jeden **Bogen** unterliegen:

1) **Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etc. sammt Beilagen** in Angelegenheiten:

a) um **Verleihung des Adelstandes, des Kaufmannstandes;**

b) um **Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten;**

c) um Errichtung von **Genossenschaften auf Anteile,** um **Abänderung deren Statuten** sowie um **Verlängerung der Fristen** zur Einzahlung von Einlagen, in Sachen der **ausländischen Unternehmungen** um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Königreiche;

d) um Bewilligung zur **Gründung von Fabriken** und Anlagen, um **Abänderung** der Einrichtungen derselben oder **Auswechslung der Maschinen und Apparate** gegen neue.

2) **Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etc.** welche den Interessanten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und ständischer Behörden in **Beantwortung auf ihre Gesuche,** Eingaben, Beschwerden in den **in Post I. 1. erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden.**

3) Zeugnisse auf Grund welcher **der Betrieb von Gewerbe- und Handelsgeschäften** aller Art bewilligt wird.

4) Die auf Wunsch von Parteien ausgestellten **gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.**

II. Der festen Stempelgebühren in der Höhe 75 kop. vom jeden **Bogen** unterliegen:

1) Die bei Behörden in **Privatangelegenheiten** überreichten **Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken und Dupliken samt Beilagen.**

2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten **Kopien der Urteile und Erkenntnisse. Kopien aus allen Kanzleipapieren, ämtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen.**

3) Sämtliche (mit Ausnahme der in Post I. 2 bezeichneten) **Bestätigungen und Zeugnisse, welche von**

landschaftlichen, städtischen und ständischen **Institutionen und Privatpersonen** zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden.

4) **Den Privatpersonen** auszufolgende **gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten.**

III. Der festen Stempelgebühren in der Höhe 75 kop. vom jeden **Stück** unterliegen:

1) Die von Behörden an die Parteien **in Beantwortung auf ihre Gesuche** auszufolgenden **Verständigungen** (mit Ausnahme den in Post I. 2 erwähnten).

IV. Der festen Stempelgebühren in der Höhe 15 kop. vom jedem **Bogen** unterliegen:

1) Die über Ersuchen der Parteien **von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände.**

2) **Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol, Tabak und Zucker.**

Stempelfrei sind:

Protokolle:

1. Über mündlich eingebrachte Eingaben und Gesuche abgefasste Protokolle.

In Angelegenheiten **allgemeiner Natur:**

2. Die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interesse des Aerars oder das öffentliche Interesse berühren; Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten, betreffend die Militärpflicht.

In Angelegenheiten **des öffentlichen Unterrichtes:**

3. Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten darauf betreffs Frequentanten der Schulanstalten, der Verleihungen der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse und Diplome; die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens in der Schule.

In Angelegenheiten, welche die **Landbewohner** und Einrichtung ihres Daseins betreffen:

4. Die in Post II. 1 erwähnten Gesuche und andere Schriften, sowie die darüber ergehenden Antworten, welche bei Gemeinde und Dorfämtern verhandelt werden, in Angelegenheiten der Einrichtung der Dorfgemeinden, Dörfer sowie der Gemeindeverwaltung.

In **landwirtschaftlichen** Angelegenheiten:

5. Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Versuchs-sowie meteorologischer Anstalten, Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen und ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Institutionen; Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.

In Kredit und Zwangsversicherungsangelegenheiten:

6. Korespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.

In Angelegenheiten **der Steuer und Zollverwaltung:**

7. Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten: wegen Rückstellung der ungebührlich beeinnahmten Abgaben, in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer, sowie der Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben, in Angelegenheiten der Steuer von Immobilien in Städten.

In Angelegenheiten **der Kirchen und Wohltätigkeitsverwaltung:**

8. Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen und Rechnungen, sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über erhaltene Aushilfen und Darlehen.

Ungestempelte Schriften.

Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Behörden eingereicht werden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

248.

Verlautbarung wegen Fleischeinfuhr.

Zwecks Durchführung einer genauen Kontrolle des eingeführten Fleisches ordne ich an wie folgt:

1) Jedes Fleisch, welches von einer Ortschaft überführt wird, ist beim Gemeindevorstand (Soltys) zu melden (in Olkusz bei der die Einfahrtswege bewachenden Bürgermiliz) und wird erst darauf der Konsumierung zugeführt, wenn es durch den dortigen Vieh- und Fleischbeschauer als gesund anerkannt wird.

   In den Ortschaften mit reger Fleischeinfuhr wie in Olkusz hat der Fleischbeschauer jedes zur Konsumierung geeignete Fleischstück mit der Ortsstampiglie zu versehen und auf der Rückseite des Certifikates genau das Quantum des Fleisches in Vierteln, Hälften und ganzen Stücken anzugeben und mit dem Datum und seiner Unterschrift zu versehen.

2) Der Fleischimporteur ist verpflichtet sich ein Zeugniss (Fleischausfuhrcertificat) von der Herkunftsortschaft zu verschaffen.
3) Das eingeführte Fleisch darf nur aus öffentlichen (Genossenschafts) Schlachthäusern, welche unter Aufsicht eines Viehbeschauers stehen, und von absolut gesunden (unbedingt nicht von Not geschlachteten) Tieren stammen.
4) Das Fleisch muss auf Wägen oder in Kisten, welche mit Blech gefüttert sind, eingeführt werden. Auf Wägen ist es mit einem weissen reinen Leintuch oder mit einer undurchlässigen Plache zu bedecken, damit es nicht verstaubt und verunreinigt werde.

Die Fleischausfuhrcertificate sind beim k. u. k. Kreiskommando zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

Jedes Fleisch, welches den Bedingungen der Punkte 1, 2, 3 und 4 nicht entspricht, unterliegt der Konfiskation und die Importeure werden ausserdem mit Geldstrafen geahndet.

249.

Rotzkrankheit im Kreise Dąbrowa.

In der Gemeinde »Choron« wurde Rotzkrankheit amtstierärztlich konstatiert.

250.

Aviso.

Von dieser Nummer angefangen werden dem Amtsblatte als besondere Beilage die »Mitteilungen« der Auskunftsstelle des k. u.k. Militär-General-Gouvernements für das österr. ung. Okkupationsgebiet in Polen mit dem Sitze in Krakau, angeschlossen. Alles Nähere ist aus der Beilage selbst ersichtlich ist,

251.

Notiz.

Die Dratseilfabrik A. Deiches in Myslowitz ist in der Lage, wöchentlich 8—10 Tonnen Stacheldrat abzugeben.

Preis für vierspitzigen, dichtbesetzen Stacheldrat.
unverzinkt . . . . Mk. 28 — per 100 kg.
verzinkt . . . . Mk. 36. — per 100 kg.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

